



Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 05.07.2001

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 aufgrund des § 41 (4) Satz 1 in Verbindung mit § 1 (2) Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1998 (FSHG) (GV. NW. S. 122), aufgrund des § 41 (4) Satz 2 Halbsatz 1, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besonders bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Hürth unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 (1) Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 (6) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8
Entgeltordnung

- (1) Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die Vorschrift des § 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (3) Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt, die innerhalb der darin ausgewiesenen Zahlungsfrist zu begleichen ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung und diese Entgeltordnung treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.09.2002

⁽²⁾ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008

Anlage 1

Kostenverzeichnis die Gebührensätze und Entgelte für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
 - 1.1 je angefangene Stunde Dienstkraft mittlerer Dienst 81,60 DM = 41,72 Euro
 - 1.2 je angefangene Stunde Dienstkraft gehobener Dienst 86,10 DM = 44,02 Euro
 - 1.3 Einsatz eines Pkw je angefangene Stunde pauschal 20,20 DM = 10,32 Euro
 - 1.4 Einsatz einer Drehleiter je angefangene Stunde pauschal 47,00 DM = 23,64 Euro

- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend des Arbeitsaufwandes**
 - 2.1 je angefangene halbe Stunde Dienstkraft mittlerer Dienst 40,80 DM = 20,86 Euro
 - 2.2 je angefangene halbe Stunde Dienstkraft gehobener Dienst 43,05 DM = 22,01 Euro

- 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 8 (1)**

Die Bemessung des Entgeltes erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen an den Ziffern 1 und 2.

- 4. Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes gemäß § 8 (1)**
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
 - je angefangene Stunde Dienstkraft mittlerer Dienst 81,60 DM = 41,72 Euro
 - je angefangene Stunde Dienstkraft gehobener Dienst 86,10 DM = 44,02 Euro

 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
 - je angefangene Stunde Dienstkraft mittlerer Dienst 81,60 DM = 41,72 Euro
 - je angefangene Stunde Dienstkraft gehobener Dienst 86,10 DM = 44,02 Euro

 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
 - je angefangene Stunde Dienstkraft mittlerer Dienst 81,60 DM = 41,72 Euro
 - je angefangene Stunde Dienstkraft gehobener Dienst 86,10 DM = 44,02 Euro

Anlage 2 ^(1, 2)

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leitungen der Stadt Hürth

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheime mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Jahren)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Jahren)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung –BeVO- (ab 12 Gästebetten)
008	Obdachlosenunterkünften
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CWVO -)
	Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ohne Angaben)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ohne Angaben < 9)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)
	Gaststätten nach Versamlungsobjekten
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)
	Versamlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen
016	entfällt
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Kennziffer	Objekte
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1 000 qm
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach Schulbaurichtlinien (SchulBauR)
021	entfällt
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1 000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Büro- und Verwaltungsgebäude
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Nutzungsfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen mit mehr als 100 qm
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

Kennziffer	Objekte
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 qm
038	entfällt
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ Chemikaliengesetz/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3 200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2 000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach einem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
056	Gaststätten

Ist ein in Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.